

Maschinenversicherung von stationären Maschinen

Bedingungen: Allianz AMB 2012

- Kurzzinformation -

TV 263/05

Versicherte Sachen (§ 1 AMB 2012)

Im Versicherungsvertrag bezeichnete stationäre Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen sowie,

- Zusatzgeräte, Reserveteile- und Fundamente versicherter Sachen bis zu einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 10.000 Euro. Darüber hinaus mit Besonderer Vereinbarung;
- zu bearbeitendes Material bis zu einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 5.000 Euro, wenn diese im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört werden;
- gleichartige Ersatz-, Leih- oder Mietgeräte, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens vorübergehend, während der schadensbedingten Reparatur eingesetzt werden.

Nicht versichert sind:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Versicherte Gefahren und Schäden (§ 2 AMB 2012)

Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen infolge Fliehkraft;
- Überdruck (nicht Explosion) oder Unterdruck;
- Sturm, Frost oder Eisgang.

Nicht versichert (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch:

- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl und Raub (mitversichert sind jedoch die evt. Folgeschäden daraus);
- Kriegereignisse jeder Art oder Innere Unruhen*; Terrorakte**;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser;
- betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung.

* Schäden durch Innere Unruhen können mit Besonderer Vereinbarung versichert werden.

** Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.

Versicherungsort (§ 4 AMB 2012)

Im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsgrundstücke.
Transport-/Bewegungsrisiken sind innerhalb des Betriebsgrundstückes versichert. Versicherungsschutz besteht auch in Werkstätten und den damit verbundenen Transportwegen (ausgenommen Seetransporte) innerhalb der EU, wenn sich die versicherten Sachen dort zur Reparatur, Überholung oder Revision befinden.

Versicherungssumme (§ 5 AMB 2012)

Jeweils gültiger Kaufpreis im Neuzustand (Neuwert) der Anlagen / Geräte, zuzüglich

- Bezugskosten (z.B. Verpackung, Fracht, Zölle, Montage);
 - ggf. Umsatzsteuer.
-

**Zusätzliche Kosten
(§ 7 AMB 2012)**

Mitversichert sind bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko

- Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten;
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;
- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Mehrkosten für Luftfracht;
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums;
- Kosten für Schäden an Gebäuden;
- Daten;
- Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten.

**Umfang der Entschädigung
(§ 8 AMB 2012)**

Der Versicherer leistet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts und des Wertes des Altmaterials, für

- Teilschäden: die am Schadentag für die Wiederherstellung der beschädigten Sache notwendigen Kosten;
 - Totalschäden: den Neuwert, wenn der Totalschaden innerhalb von zwei Jahren nach der Erstinbetriebnahme der beschädigten Sache eingetreten ist, andernfalls den Zeitwert, allerdings mindestens 50 % des Neuwertes, wenn die beschädigte Sache am Schadentag nicht älter als 10 Jahre und in Benutzung war.
-